OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400634/2/MS

Datum:
Linz, 29. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M G, vertreten durch VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Erwachsenenvertreterin D J, B.Sc., V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 21. Juli 2022, GZ: BHWL/921180030435/21, betreffend die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung vom 12. Jänner 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid behoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juli 2022, GZ: BHWL/921180030435/21, wurde der Einspruch vom 29. Juni 2022 gegen die Strafverfügung vom 12. Jänner 2022, GZ: BHWL/921180030435/21, gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei am 14. Jänner 2022 erfolglos versucht worden, dem Beschwerdeführer die Strafverfügung zuzustellen und sei das Schriftstück am 14. Jänner 2022 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt worden und ab 14. Jänner 2022 zur Abholung bereit gehalten worden. Mit diesem Tag gelte eine hinterlegte Sendung als zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 14. Jänner 2022 begonnen und habe am 28. Jänner 2022 geendet. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 1. Juli 2022 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden.

Gegen diesen Bescheid, der der Erwachsenenvertreterin des Beschwerdeführers am 25. Juli 2022 zugestellt worden ist, richtet sich die am 22. August 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und in der Sache selbst zu entscheiden; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Beschwerde sei rechtzeitig erhoben worden, da mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 7. Dezember 2021 für den Beschwerdeführer ein Erwachsenenvertreter für die Angelegenheiten „Vertretung bei Verwaltungsstrafverfahren einschließlich verwaltungsgerichtlicher Beschwerdeverfahren“ bestellt worden war.
Der Beschwerdeführer habe der Erwachsenenvertreterin am 7. Juni 2022 eine an ihn gerichtete Mahnung der belangten Behörde betreffend eine offene Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro übergeben.
Am selben Tag habe die Erwachsenenvertreterin die Neuzustellung der am 12. Jänner 2022 ausgestellten, an den Beschwerdeführer adressierten Strafverfügung bei der belangten Behörde beantragt. Am 24. Juni 2022 sei eine Kopie dieser Strafverfügung an die Erwachsenenvertreterin übermittelt worden mit dem Vermerk „dient zur Kenntnis“, eine Übersendung mittels RSb sei nicht erfolgt. Am 29. Juni 2022 sei gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben worden.

Mit Schreiben vom 25. August 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass von einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war, da die dargelegten Gründe zu keinem anderen Ergebnis führen würden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 12. Jänner 2022, GZ: BHWL/921180030435/21, wurde über den Beschwerdeführer infolge der Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben.

Diese Strafverfügung war an den Beschwerdeführer adressiert und wurde diesem mittels Hinterlegung am 14. Jänner 2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 6. März 2022 erging hinsichtlich des noch offenen Strafbetrages eine Mahnung an den Beschwerdeführer.

Mit Eingabe vom 7. Juni 2022, gerichtet an die belangte Behörde, beantragte die Erwachsenenvertretung die Neuzustellung der Strafverfügung und gab bekannt, dass zukünftige Zustellungen an die VertretungsNetz-Erwachsenenvertretung zu erfolgen haben.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 7. Dezember 2021 wurde für den Beschwerdeführer ein Erwachsenenvertreter bestellt, der u.a. das Aufgabengebiet „Vertretung vor Ämtern, Behörden, Gerichten und Sozialversicherungsträgern“ umfasst.

Die Strafverfügung wurde daraufhin noch einmal an den Beschwerdeführer am 24. Juni 2022 zugestellt (Rückschein) und wurde eine Kopie der Strafverfügung an die Erwachsenenvertretung mit dem Vermerk „zur Kenntnis“ ebenfalls am 24. Juni 2022 zugestellt.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung langte am 1. Juli 2022 bei der belangten Behörde ein.

Dass über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des BStMG eine Strafverfügung erlassen wurde, die diesem mittels Hinterlegung am 14. Jänner 2022 zugestellt wurde, ergibt sich aus der Strafverfügung sowie dem an die belangte Behörde rückübermittelten Schriftstück, auf dem vermerkt wurde, dass ein erfolgloser Zustellversuch am 14. Jänner 2022 erfolgte und die Sendung nicht behoben worden war.

Dass eine neuerliche Zustellung an den Beschwerdeführer am 24. Juni 2022 erfolgte, ergibt sich aus dem im übermittelten Akt aufliegenden Rückschein.
Dass eine Kopie der Strafverfügung von der belangten Behörde an die Erwachsenenvertretung übermittelt wurde, ergibt sich aus der vorgelegten Beschwerde.

Aus der vorgelegten Beschwerde ergibt sich auch die Bestellung einer Erwachsenenvertretung für den Beschwerdeführer im oben beschriebenen Umfang im Dezember 2021.

Dass der Einspruch gegen die Strafverfügung am 1. Juli 2022 bei der belangten Behörde einlangte, ergibt sich aus dem Eingangsstempel auf dem Einspruch.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 271 ABGB ist einer volljährigen Person vom Gericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen insoweit ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen, als
1. sie bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann,
2. sie dafür keinen Vertreter hat,
3. sie einen solchen nicht wählen kann oder will und
4. eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 9 AVG ist die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Nach ständiger Judikatur des Obersten Gerichtshofs führt die Rechtskraft des Beschlusses über die Sachwalter- bzw. nunmehr Erwachsenenvertreterbestellung innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters bzw. Erwachsenenvertreters konstitutiv zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person und auch zum Verlust der Prozess- bzw. Verhandlungsfähigkeit. Für die Zeit bis zur Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses hat das Prozess- bzw. Verfahrensgericht selbständig zu prüfen, ob die betroffene Person prozess- bzw. verfahrensfähig war (vgl. nur etwa OGH 21.2.2018, 3 Ob 166/17h; VwGH 21.5.2019, Ra 2019/03/0037).
Insofern sind ab der Bestellung des Erwachsenenvertreters, dessen Wirkungsbereich auch die Vertretung vor Behörden und Gerichten erfasst, Zustellungen an den Vertretenen selbst unwirksam (vgl. zur Sachwalterbestellung VwGH 11.12.2013, 2012/08/0221; vgl. auch VwGH 13.2.2018, Ra 2017/02/0168). In diesem Fall ist als Empfänger eines dem Vertretenen zuzustellenden Schriftstückes vielmehr sein Erwachsenenvertreter zu bezeichnen (VwGH 29.10.2008, 2008/08/0097); eine Adressierung an die Partei zu Handen des Erwachsenenvertreters reicht dafür nicht aus (VwGH 20.2.2008, 2005/15/0159). Wird der Bescheid dementgegen bloß an den Vertretenen zugestellt, ist dieser nicht erlassen worden und kann daher auch keinerlei Rechtswirkungen entfalten (VwGH 18.3.2013, 2011/05/0084; Hengstschläger/Leeb, AVG [2014] § 9, Rz 5).

Im Fall einer Erwachsenenvertreterbestellung könnte es allerdings gemäß § 9 Abs. 3 ZustG zu einer Heilung der Zustellung kommen, wenn die dem Vertretenen persönlich zugestellten Originaldokumente in der Folge dem Erwachsenenvertreter tatsächlich (körperlich) zukommen (VwGH 18.3.2013, 2011/05/0084; 11.12.2013, 2012/08/0221; 16.7.2014, 2013/01/0173). Ob dies der Fall ist, hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen (VwGH 26.6.1998, 95/19/0428).
Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 ZustG stellt in diesem Zusammenhang eine lex specialis gegenüber § 7 ZustG dar, zumal § 9 Abs. 3 ZustG eine Heilung auch bei unrichtiger Empfängerbezeichnung zulässt (Bumberger/Schmid, ZustG [2018] § 9, K 24). Für eine allfällige Heilung des Zustellmangels reicht es dabei allerdings noch nicht hin, dass dem Erwachsenenvertreter eine privat angefertigte (Tele- oder Foto-)Kopie des Schriftstückes zur Kenntnis übermittelt wurde (VwGH 3.10.2002, 2002/08/0031; 18.3.2013, 2011/05/0084; 11.12.2013, 2012/08/0221; 16.7.2014, 2013/01/0173; Bumberger/Schmid, ZustG [2018] § 9, E 82 ff.). Die Sanierung setzt jeweils voraus, dass entweder die Urschrift oder eine Ausfertigung bzw. eine amtlich hergestellte Fotokopie der behördlichen Erledigung dem Erwachsenenvertreter "tatsächlich" - körperlich - zugekommen ist (VwGH 3.10.2002, 2002/08/0031).

Im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Strafverfügung, an den Beschwerdeführer adressiert, diesem mittels Hinterlegung am 14. Jänner 2022 zugestellt wurde. Eine weitere Zustellung der Strafverfügung, ebenfalls gerichtet an den Beschwerdeführer, erfolgte am

24. Juni 2022 im Zuge einer Ersatzzustellung an den Arbeitgeber des Beschwerdeführers. Eine Zustellung des Originals der Strafverfügung an die Erwachsenenvertreterin erfolgte nicht, jedoch wurde dieser eine von der belangten Behörde herstellte Fotokopie übermittelt.
Da über den Beschwerdeführer mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 7. Dezember 2021 für den Beschwerdeführer ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde, der u.a. das Aufgabengebiet „Vertretung vor Ämtern, Behörden, Gerichten und Sozialversicherungsträgern“ umfasst, hätte die Strafverfügung nicht an den Beschwerdeführer selbst, sondern richtigerweise an den Erwachsenenvertreter, ggst. an die Erwachsenenvertreterin, zugestellt werden müssen.
Die Zusendung der amtlichen Fotokopie der Strafverfügung vom 12. Jänner 2022 an die Erwachsenenvertreterin, welche dieser auch tatsächlich zugekommen ist, bewirkt eine Heilung des ursprünglich vorliegenden Zustellmangels und ist daher von der Zustellung der Strafverfügung am 24. Juni 2022 auszugehen und begann mit diesem Tag die zweiwöchige Rechtsmittelfrist zu laufen und endete am 8. Juli 2022. Da der Einspruch am 1. Juli 2022 innerhalb offener Rechtsmittelfrist bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ist das Rechtsmittel rechtzeitig erhoben worden und ist somit die Zurückweisung des Einspruchs mit dem hier ggst. und mit Beschwerde bekämpften Bescheid zu Unrecht erfolgt und ist daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß